

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 16, 19 und 41 Abs.2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat der Gemeinderat der Stadt Giengen am 8. November 2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 17. Mai 1990 mit den bisher ergangenen Änderungen, zuletzt geändert am 29.7.1997, wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. (2) und Abs. (3) erhalten folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten

1. eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit und

- | | |
|---|---------|
| - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 i oder 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung | 180 EUR |
| - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort | 90 EUR |

2. eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ohne Gewinnmöglichkeit (auch für elektronische Dartspielgeräte)

- | | |
|--|---------|
| - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von §§ 33 i oder 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung | 100 EUR |
| - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort | 50 EUR |

3. eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) zur Wiedergabe von Musikdarbietungen
(z. B. Musikautomaten)

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
i. S. von §§ 33 i oder 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 40 EUR
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 20 EUR

4. von Billardtischen und Tischfußballgeräten

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen
i. S. von § 33 i oder 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung 50 EUR
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25 EUR

5. Diskothekenanlagen 150 EUR

- (3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 12,50 EUR je zugelassenen Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtl. Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 oder § 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Waaggebühren
(Waaggebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Waaggebühren (Waaggebührenordnung) vom 08.12.1965, mit den bisher ergangenen Änderungen, zuletzt geändert am 16.02.1995, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühren betragen
- | | |
|---|-----------|
| für das Wiegen eines Wagens oder Kraftwagens | |
| einschließlich dem Trieren des leeren Wagens oder Kraftwagens | 7,50 EUR, |
| für das Wiegen eines Stückes Vieh | 4,00 EUR, |
| für das Ausstellen eines zweiten Waagscheines | 0,50 EUR. |

2. Für Wiegunen außerhalb den in § 7 festgesetzten Wiegezeiten wird ein Zuschlag von 50 v.H. zu den unter 1. aufgeführten Gebühren erhoben.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 10.09.1992 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) und Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) betragen je m² Wohnfläche und Kalendermonat in städtischen Unterkünften mit folgender Ausstattung:

| | |
|--|----------|
| Baujahr bis 1949, Einzelöfen, ohne Bad | 2,50 EUR |
| Baujahr bis 1949, Einzelöfen, mit Bad | 2,75 EUR |
| Baujahr bis 1949, Zentralheizung, Bad | 3,00 EUR |
| Baujahr 1950 – 1974, Einzelöfen, Bad | 3,25 EUR |
| Baujahr 1950 – 1974, Zentralheizung, Bad | 3,50 EUR |
| Baujahr 1975 bis lfd., Zentralheizung, Bad | 5,00 EUR |

Die vorstehenden Benutzungsgebühren erhöhen sich bei Bereitstellung der Möblierung durch die Stadt um jeweils 0,25 EUR pro m² und Monat.

(3) Für die Betriebskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Öl, Holz, Kohle) werden, sofern keine direkten Verbrauchsberechnungen durch die EnBW bzw. die Stadtwerke GmbH erfolgen, Abschlagszahlungen in Höhe von 3,00 EUR pro m² Wohnfläche und Kalendermonat berechnet.
Sofern für die jeweilige Unterkunft der Strom- und Gasverbrauch direkt abgerechnet wird und lediglich kein gesonderter Wasserzähler vorhanden ist, werden für Wasser/Abwasser 1,00 EUR pro m² Wohnfläche und Kalendermonat berechnet.

Artikel 4
Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 16.02.1995 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 08.11.2001 bleibt unberührt.

§ 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Art der Sondernutzung

I. Anbieten von Waren und Leistungen

1. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske usw.

 Mindestgebühr 5,00 EUR
 wöchentlich 10,00 - 50,00 EUR
 monatlich 20,00 - 200,00 EUR

2. Gastronomieflächen

 10,00 EUR bis 25,00 EUR pro angefangener m² je Saison

3. Warenauslagen (Warenständer, Wühlkörbe, Auslagenbretter usw.)

 monatlich 10,00 - 25,00 EUR
 jährlich 100,00 - 250,00 EUR

 im Wochenmarktbereich

 monatlich 7,50 - 20,00 EUR
 jährlich 75,00 - 200,00 EUR

4. Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugabstellung auf öffentlichen Parkplätzen

 täglich 5,00 - 12,50 EUR
 wöchentlich 10,00 - 50,00 EUR

5. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je
 Veranstaltung

 täglich 5,00 - 25,00 EUR
 wöchentlich 25,00 - 150,00 EUR

II. Lagerungen

6. Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Baubuden, Baumaschinen, Bauzäunen, Lagerung von Baumaterialien, Container und Gerüste

| | |
|---------------|--------------------|
| Mindestgebühr | 5,00 EUR |
| wöchentlich | 5,00 - 40,00 EUR |
| monatlich | 10,00 - 100,00 EUR |

III. Werbung

7. Plakatständer, Dreieckständer, Werbetafeln

| | |
|---------------|-----------|
| Mindestgebühr | 5,00 EUR |
| Monatsgebühr | 7,50 EUR |
| Jahresgebühr | 75,00 EUR |

im Wochenmarktbereich

| | |
|--------------|-----------|
| Monatsgebühr | 5,00 EUR |
| Jahresgebühr | 50,00 EUR |

IV. Sonstige Sondernutzungen

8. Sonstige Sondernutzungen

| | |
|-----------|--------------------|
| täglich | 5,00 - 25,00 EUR |
| monatlich | 10,00 - 100,00 EUR |
| jährlich | 15,00 - 250,00 EUR |

(Dieses Sondernutzungsrecht gilt für die Geschäftsinhaber in dem jeweiligen Bereich der Marktstraße bzw. angrenzende Straßen an den Tagen nicht, an denen Krämermärkte, Wochenmärkte und das Stadtfest abgehalten werden)

Artikel 5 **Änderung der Marktsatzung**

Die Marktsatzung in der Fassung vom 10.09.1981, mit den bisher ergangenen Änderungen, zuletzt geändert am 11.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

Artikel 6 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren** **(Marktgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) in der Fassung vom 16.02.1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Höhe der Marktgebühren

Die Gebühren betragen

- (1) für den **Krämermarkt**:

je lfd. Meter Standfläche
(angefangene Meter gelten als volle Meter) 2,50 EUR

Mindestgebühr
(bei Ständen unter 3 lfd. Meter) 7,50 EUR

Strompauschale
pro Marktstand und Markttag 5,00 EUR

- (2) für den **Wochenmarkt**

Stand bis 4 lfd. Meter Länge
je Markttag 3,00 EUR

größere Stände je Markttag 4,00 EUR

je Anhänger oder sonstige Fahrzeuge
je Markttag 4,00 EUR

Strom-Pauschale
pro Marktstand (Verkaufswagen) und Jahr

- | | |
|--|------------|
| a) bei Strombedarf für elektrische Anlagen | 100,00 EUR |
| b) bei Strombedarf nur für Beleuchtung | 25,00 EUR |

Strompauschale
pro Marktstand (Verkaufswagen) und Tag 5,00 EUR

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in der Fassung vom 14.12.1989 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

Artikel 8

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über die Bekämpfung der Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über die Bekämpfung der Ratten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der Fassung vom 12.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor dem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten die für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt:

Giengen an der Brenz, den 9. November 2001

Stahl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.